

**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**Band:** 18 (2002)

**Artikel:** Von der Fürsorge zur Verwaltung : frühneuzeitliche Fürsorgepolitik in Danzig

**Autor:** Tode, Sven

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871970>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Sven Tode**

## **Von der Fürsorge zur Verwaltung**

### **Frühneuzeitliche Fürsorgepolitik in Danzig**

#### I

Die Qualität gemeindlicher Strukturen zeigt sich – damals wie heute – nicht zuletzt im Umgang mit den Rändern der Gesellschaft, die somit zu einem Gradmesser werden in Bezug auf formativ produktive Vorgehensweisen wie für bürgerliche Fürsorge und demokratische Strukturen. Dabei ist nach wie vor hervorzuheben, dass die Armenfürsorge im Rahmen der zunehmenden Verdichtung von Herrschaft eine Instrumentalisierung beim Aufbau von Staatlichkeit erfuhr.

Anhand eines Exempels aus dem nordosteuropäischen Raum, aus der Hansestadt Danzig, soll die grundlegende Frage aufgegriffen werden, in welchen Bezugsrahmen Armenfür- und -vorsorge sowie die Versorgung von Bedürftigen zu stellen sind, ohne sie abschliessend beantworten zu können.

Dabei stellt sich erstens die Frage, inwieweit die Armenversorgung – neben einer möglichen Instrumentalisierung zum Zweck der Herrschaftspartizipation bis dato ausgeschlossener «bürgerlicher» Kreise – aufgrund einer sich verdichtenden Oligarchisierung von Stadtoberigkeit einer mittelalterlichen Kollektivpatronage zuzuordnen ist. Sie würde somit zur Fiktion eines von der Ratsoligarchie propagierten geschlossenen urbanen Genossenschaftsverbandes beitragen. Zwar wurden durch die Reformation die politische und kirchliche Gemeinde einerseits getrennt, andererseits bot aber die politische Kontrolle der Armenfürsorge der städtischen Ratsoligarchie die Möglichkeit einer Verifizierung jener Fiktion des einheitlichen urbanen Genossenschaftsverbandes.

Zweitens bleibt zu fragen, inwieweit die Armenversorgung durch die Fürsorge breiter «bürgerlicher» Schichten zur Ausbildung eines «bürgerlichen» Selbstbewusstseins, zur Kreation von individuellen Abhängigkeitsverhältnissen führte, um in eine modernisierte, unselbständige Einzelpatronage zu münden und im aufkommenden Staatsbildungsprozess als Verführungsmasse zu fungieren – ohne hier von einer Vor- oder Frühproletarisierung sprechen zu wollen.

Anhand der Ordnung für das Elisabeth-Hospital und das Heilig-Geist-Hospital in Danzig von 1546 soll versucht werden aufzuzeigen, wie es Bürgern gelang, im Rahmen der Armenversorgung politische Partizipationsmöglichkeiten zu erlangen, indem sie sich von der sich oligarchisierenden Ratsbrigade Rechte ertrotzten, die den Anspruch des Rates, uneingeschränkte Herrschaft im Genossenschaftsverband der Gemeinde auszuüben, unterminierten.

II

Nachdem die Kreuzherren nicht nur Danzig, sondern auch Pommerellen unterworfen hatten, besannen sie sich auf die Pflicht ihres Ordens, Notleidende zu versorgen. Wahrscheinlich kurz nach 1311 begannen die Ordensherren mit dem Bau einer Kapelle und eines Hospitals, um Kranke, Notleidende und Pilger aufzunehmen und zu versorgen. Die Stiftung des Heilig-Geist-Hospitals wurde mit umfangreichen Schenkungen versehen, aus denen sich die Hospitalgüter bis in die Neuzeit vornehmlich speisten. Zudem waren die Hospitalgüter von Abgaben befreit.<sup>1</sup> Zunächst bestand die Schenkung aus dem «Heilig-Geist-Land», einem kleinen Gelände, welches das Hospital umgab. 1332 schenkte Hochmeister Werner<sup>2</sup> dem Hospital das Dorf Rambeltsch, 1333 kam das Dorf Schüddelkau durch Schenkung des Hochmeisters Luderus<sup>3</sup> mit der niederen und höheren Gerichtsbarkeit in den Besitz des Heilig-Geist-Hospitals.<sup>4</sup> Das Lepitzer Land rundete seit 1350, das Land zu Kramplitz seit 1449 den Hospitalbesitz ab.<sup>5</sup> Das Elisabeth-Hospital, in alter Zeit auch «Elenden Hof» genannt, war möglicherweise bereits vor der Einflussnahme des Deutschen Ordens in Danzig zur Versorgung der Armen und Kranken vorgesehen. Es erhielt seinen Namen aber erst durch die Errichtung einer Kapelle, die der Heiligen Elisabeth geweiht wurde.<sup>6</sup> Hochmeister Konrad von Jungingen (Hochmeister von 1393–1407) stellte das Hospital als «freyes» Hospital 1394/95 unter seinen besonderen Schutz.<sup>7</sup> So gewährte er dem Hospital, das bis dato der Pfarrkirche St. Katharinen und dem Deutschen Orden abgabenpflichtig gewesen war, Zinsfreiheit. Durch einen Dispens von Papst Bonifacius wurde das Elisabeth-Hospital 1396 weiter privilegiert und in seiner Stellung herausgestellt.<sup>8</sup> Die Beantwortung der Frage, inwieweit eine Konkurrenz zwischen den Hospitalern bestand, die sich beispielsweise in sozialen Abstufungen oder auch im Schenkungsverhalten ablesen liesse, muss einer anderen Studie vorbehalten bleiben.<sup>9</sup> Jedenfalls wurde das Elisabeth-Hospital mit einigen Schenkungen bedacht, so zur Versorgung der Vorsteher, Spittler genannt, 1399 mit dem Gut Zanckentzin/Zankoczin.<sup>10</sup> Wann das Gut Lappin an das Hospital gelangte, bleibt unklar.<sup>11</sup> Im Juni 1428 gehörte es offensichtlich unter die Verwaltung des Elisabeth-Hospitals.<sup>12</sup> Lappin wurde 1437 durch den Komtur

Niklas Postes mit dem wüsten Bauernhof Mankoczin vereinigt.<sup>13</sup> Das Gut Fidlin war 1441 eine Schenkung des Ehepaars Winterfeld an das Hospital. Durch Kauf gelangte unter dem Probst Johann Königsberg 1445 das Gut Pietzendorf<sup>14</sup> in Hospitalbesitz.<sup>15</sup> 1448 rundete der Erwerb des halben Lapiner Sees mit dem anliegenden Kriegswald den Hospitalbesitz ab.<sup>16</sup> Auffällig ist zumindest, dass das Hospital über genügend Mittel verfügte, seinen Territorialbesitz zu vergrössern. Im Gegensatz zum Heilig-Geist-Hospital blieb das Elisabeth-Hospital bis zum Ende der Ordensherrschaft in Danzig immer unter der Verwaltung des Komturs in Danzig. Er war oberster Vorsteher des Hospitals, Untervorsteher wurden ernannt. Der Probst der Elisabeth-Kirche war zugleich Vorsteher des Elenden Hofes.<sup>17</sup> Möglicherweise lässt sich hieraus schliessen, dass die Verwaltung des Hospitalbetriebes und des Elenden Hofes eine Zeit lang getrennt war. Hospital und Hospitalbesitz standen unter der Gerichtsbarkeit des Komturs. Nach der Vertreibung des Ordens aus der Stadt ging die Verantwortung für die Hospitaler wie die gesamte Jurisdiktion und Administration an die preussischen Städte, mithin die Ratsobrigkeit, über. Ausgenommen von der gemeinsamen Verwaltung blieb das Siechenhaus, nach der 1415 errichteten Kapelle des heiligen Jakobus auch St.-Jakob-Hospital genannt.<sup>18</sup>

### III

Mit dem Ende der Ordensherrschaft über Danzig waren die Bürger selbst verantwortlich für die Versorgung ihrer kranken, notleidenden, hilflosen und armen Mitbürger. Sie mussten sich einer Verantwortung stellen, die bisher durch die Vertreter des Ordens und der Kirche wahrgenommen worden war und der man sich hatte entziehen können, während das Gewissen mit wohlgefälligen Spenden und Schenkungen beruhigt wurde. Die Versorgung von Armen und Kranken kann aber auch als Gradmesser für die Wahrnehmung der Fürsorge durch die Stadtobrigkeit angesehen werden, zumal in Zeiten von Seuchen und Pestepidemien. Welche Bedeutung der Armenversorgung im gesamten Genossenschaftsverband zukam, wird im Forderungskatalog der Gemeinde von 1525 deutlich. Eine der ersten Forderungen im Artikelbrief vom 25. Januar 1525 lautete denn auch, es sei «eyn ordenunge von den armen leuthen zu machen».<sup>19</sup> Obschon der neue Rat kaum ein Jahr im Amt war, hatte er bereits eine Armenordnung erlassen, die als Abschrift überliefert ist.<sup>20</sup> Ganz im lutherischen Sinn, der formulierte: «Es solt yhe niemand unter den Christenbetteln gahn, es were auch ein lechte ordnung drob zu machen [...] nemlich das ein yglich stadt yhr arm leut vorsorgt, und keynen fremden betler zu liesse.»<sup>21</sup>

Unklar bleibt, wann Bettlerzeichen in Danzig eingeführt wurden; sind sie in der

ersten Armenordnung von 1525 noch nicht erwähnt, werden sie in der Ordnung von 1551 bereits als existent vorausgesetzt.<sup>22</sup> 1546 scheinen einige Änderungen in der Armenversorgung vorgenommen worden zu sein, so unter anderem die Bestimmung der sonntäglichen Kollekte für die Armen.<sup>23</sup> Wahrscheinlich wurden damals auch die Bettlerzeichen endgültig etabliert. Die Vermutung von Freytag<sup>24</sup> – und nach ihm von Simson<sup>25</sup> – allerdings, dass erst 1546 das System mit vier Hospitalherren und vier Vorstehern geschaffen wurde, erscheint wenig überzeugend. Bereits in der Armenordnung von 1525 finden sich Hinweise auf Vertreter der Bürgermeister in der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich des Armenwesens: «Item einem jeglichen Herrn Bürgermeister soll eine Person des Rates zugefügt werden, der, so der Bürgermeister aus der Stadt zöge oder in Krankheit fiele, das der Ratsherr ohne weiteren Verzug die Strafen liesse im Namen der Herrn Bürgermeisters fortgehen.»<sup>26</sup> Die Hospitalherren waren also beauftragte Ratsmitglieder, die mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte betraut worden waren.

Dass es um 1546 grössere Probleme in der Armenversorgung gab, davon zeugen nicht nur die damaligen katastrophalen Zustände der Hospitäler, sondern auch die Armenordnung von 1551. Zudem ist überliefert, wie es um die Hospitäler wirtschaftlich und sozial stand. Verstärkte Bemühungen des Vincentius Anholt machten es beispielsweise erst möglich, das St.-Gertruden-Hospital vor dem Kollaps zu retten.

Rationalisierungsansätze sind in der Zusammenlegung des Heilig-Geist-Hospitals und Elisabeth-Hospitals<sup>27</sup> unter einer Verwaltung zu sehen.<sup>28</sup> Beide Hospitäler blieben weiterhin von allen Abgaben und bürgerlichen Pflichten befreit, wie ein Privileg Sigismunds noch 1553 bestätigte.<sup>29</sup>

#### IV

Seit dem Mittelalter kamen den Hospitälern eine entscheidende Fürsorge- und Versorgungsfunktion im Armenwesen zu.<sup>30</sup> In der frühen Neuzeit mehrten sich, besonders in den protestantischen Regionen, die Kontrollbestimmungen. Vorgaben des Arbeitsethos sowie des Regionalprinzips kamen hinzu. Die Bedürftigkeit wurde fixiert und kontrolliert, Wohlverhalten gefordert, Unterstützung von der Erfüllung diverser Auflagen abhängig gemacht. Die Bettler wurden gekennzeichnet: zur Kontrolle, Verfolgung des genossenschaftlichen Versorgungsprinzips, Diskreditierung. Hatte Franz von Assisi noch formuliert, «den ihr um ein Almosen bittet, den bittet ihr um die Liebe Gottes»,<sup>31</sup> und damit nicht nur das altkirchliche Ideal der Gabe für die Armen formuliert, änderte sich mit der Reformation die Stellung gegenüber den Armen. In der altgläubigen Kirche wurde der Bettler gar

zum Wohltäter seines Wohltäters, indem er ihm durch seine blosse Existenz und die Bitte um eine Gabe die Gelegenheit bot, eine gute Tat zu tun, damit dem christlichen Ideal zu folgen und so schliesslich die Vergebung der Sünden zu erreichen. Die Versorgung der Armen, die Spende an den Bettler, an Kranke und Aussätzige war somit auch eine Wohltat für den Gebenden; er tat durch die Spende auch etwas für sich. Mit der Reformation änderte sich dieses Verständnis durch die individuelle Wahrnehmung des Einzelnen, durch die Zurückstellung der guten Werke und deren Funktionalisierung, durch die Ablehnung der anmassenden Hoffnung auf Vergebung der Sünden im Diesseits, welche als Eingriff in die göttliche Vorsehung angesehen wurden. Folglich war die Spende an Bedürftige nicht mehr mit dem eigenen Seelenheil verknüpft. Sie war vielmehr vom Spendenden entfremdet und nützte einzig und allein dem Bedürftigen. In der Danziger «ordnung der Hussarmen: vnnd armen elende Kinder tho Dantzigk durch de gnade Jesu Christi vnd befehl eines erbaren Rades fort gestellet» 1551<sup>32</sup> findet sich dieses protestantische Ethos in vielerlei Bestimmungen.

Aber auch in den katholischen Regionen findet sich die Entwicklung zur Kontrolle, Disziplinierung und Stigmatisierung der Armen und Bettler. So hat zuletzt Ralf Klötzer<sup>33</sup> für Münster überzeugend derartige Tendenzen nachgewiesen. Auch dort wurden Bettelzeichen ausgegeben, Bettler registriert, Auswärtige durch Armenaufseher ausgegrenzt, Bedürftige geprüft und kontrolliert. Wenn auch zeitlich etwas verschoben, lassen sich auch im katholischen Bereich Disziplinierungstendenzen gegenüber Bedürftigen feststellen. Einzig einen wichtigen Unterschied gab es doch: den Armen war das Betteln – im Gegensatz zu protestantischen Regionen – nicht generell verboten. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass im katholischen Münster der Rat keine «öffentliche Sozialverwaltung»<sup>34</sup> installierte. Der Rat verzichtete damit zugleich auf die Erweiterung seiner administrativen Kompetenz in einem zentralen Feld städtischer Politik innerhalb des Genossenschaftsverbands, welcher sich weitgehend in klerikaler Hand – und damit ausserhalb des Politikfeldes der Ratsverwaltung – befand. Der Versuch, die Armenversorgung vollständig in den Verantwortungsbereich des Rates von Münster zu integrieren, unterblieb. Damit wurden Rat und Stadtkasse von Verantwortung und finanziellen Belastungen zunächst entlastet, und die Versorgung der Bedürftigen fiel dem Wohlwollen individueller Freigebigkeit anheim.

Wurde mithin im Protestantismus die Armenversorgung entpersonifiziert und in eine obrigkeitliche Versorgungspolitik integriert, woraus sich eine eingeschränkte, variable, aber auch zuweilen einklagbare und verlässliche Versorgungsstruktur ergab, überliessen katholische Stadtobrigkeiten den Bereich der Armenversorgung individueller Spendefreudigkeit. Aus diesen Grundkonstanten ergibt sich aber auch, dass die Armenpolitik in katholischen Städten den Bürgern keine Möglichkeit bot, etwaige oligarchische Ratsherrschaft zu untergraben.

V

Die Danziger Bettler mussten sich regelmässig versammeln, mussten Predigten besuchen, wurden gekennzeichnet und zur Arbeit verpflichtet. Selbst die Hospitalbewohner wurden zur Arbeit angehalten, sofern es ihnen möglich war. Zur Durchsetzung und Kontrolle der Bestimmungen wurden mindestens acht Bettelvögte berufen und den einzelnen Hospitälern zugeordnet: einer dem Heilig-Geist-Hospital, drei dem Elisabeth-Hospital und je einer dem Hospital Zu aller Gottes Engel, dem Pockenhaus, dem St.-Gertruden-Hospital sowie den Hospitälern St. Jakob und St. Barbara.<sup>35</sup>

Für die Altstadt waren die Vögte von Alle Gottes Engel und dem Pockenhaus zuständig, für die Rechtsstadt die vom Elisabeth-Hospital und St. Jakob, und die Vorstadt stand unter der Aufsicht der Vögte von St. Gertrud und St. Barbara. Die Vögte sollten für drei Jahre ihres Amtes walten, und nur gegen eine hohe Geldbusse war es möglich, sich dem Amt zu verweigern.<sup>36</sup> Hier zeigt sich wiederum, dass der Rat Zwang ausüben musste, um Bürger zu benennen, die sich der Pflege des Armenwesens widmeten.

Während das Pockenhaus alle Schwerkranken aufnehmen sollte, wurden die kranken Seefahrer im St.-Jakobs-Hospital versorgt. Alte und Gebrechliche fanden in St. Gertrud, Zu Alle Gottes Engel und im Heilig-Geist-Hospital eine Bleibe. St. Barbara war für die kranken Polen und für die Geisteskranken vorgesehen, während im St.-Elisabeth-Hospital die «natürlich Kranken» versorgt werden sollten, so dass das St. Elisabeth sowohl von der finanziellen Ausstattung wie der Reputation her als das renommierteste unter den Danziger Hospitälern angesehen werden darf.

Die Zuständigkeiten waren regional und sachlich geordnet. Zur Verwaltung der Hospitälern setzte der Rat aus seiner Mitte vier Hospitalherren ein, die die Verwaltung des Hospitalbesitzes koordinieren und überwachen sollten. Das Amt eines Hospitalherrn war ein Ehrenamt. Die Inhaber hätten zwar einen nicht unerheblichen Machtauwachs aus diesen Ämtern ziehen können, sie zogen es aber vor, ihrerseits wiederum Unterverwalter für die Hospitälern, «Stiftler» oder «Spittler» genannt, einzusetzen. Ihnen oblag es, die Ausgaben und Einnahmen der Hospitälern so zu verwalten, dass der Stiftungszweck, die Versorgung von Kranken, Armen und Notleidenden, erfüllt werden konnte. Obschon sich die Klagen wegen schlechter Verwaltung häuften, deckten die Hospitalherren und mit ihnen der gesamte Rat ihre «Stiftler» bis zu einer Ratsrevision 1546, die unhaltbare Zustände in der Hospitalsverwaltung zutage förderte. Die Gebäude der Hospitälern befanden sich in einem erbärmlichen Zustand, Bargeld war ebenso wenig vorhanden wie bewegliches Gut oder Vorräte. Im Elisabeth-Hospital sollen sich um 1546 45 Personen, im Heilig-Geist-Hospital 28 Personen befunden haben. Um deren

Unterhalt zu sichern und um den 1547 durch Brand des Kinderhauses beim St.-Elisabeth-Hospital entstandenen Schaden zu beheben, wurden Haussammlungen durchgeführt, von denen 1547 aus der Rechtsstadt 154 Mark und 1551 220 Mark erbracht wurden. Die gesamten Einnahmen der Haussammlung von 1551 betrugten 244 Mark, wobei der grosse Anteil der Rechtsstadt an der Sammlung deutlich wird.<sup>37</sup> Die Stiftler hatten sich um die Versorgung der Armen «gar wenig bekümmert, sondern sich und ihre Familien bereichert. Die Landgüter und Häuser der Hospitäler waren ganz ruiniert und verfallen, die Armen in den Hospitäler waren zum Teil für Hunger und Elend umgekommen».<sup>38</sup> Die Stiftler Bartholomäus Friedrich und Peter Lutenberg<sup>39</sup> wurden bestraft und abgesetzt. Die sie beaufsichtigenden Hospitalherren blieben hingegen unbehelligt.

Der Rat stand nun vor der Aufgabe, dem sich entladenden Unwillen der Bürgerschaft, der sich in den Forderungen der Dritten Ordnung von 1545 manifestierte,<sup>40</sup> ein Konzept der Befriedung entgegenzustellen, in welchem die Frage der Armenversorgung verantwortungsvoll geregelt werden sollte. In welche Schwierigkeiten sich der Rat durch die Vernachlässigung seiner Fürsorgepflicht gebracht hatte, wird durch die weiteren Ereignisse deutlich. Der Rat hielt an seinem alten Konzept fest, weiterhin vier Hospitalherren aus seiner Mitte zu bestimmen und vier Bürger als Stiftler mit der alltäglichen Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen. Die vier als Stiftler auserkorenen Kandidaten weigerten sich aber, ein solches Amt auszuüben, sollten ihnen nicht gewisse Vorrechte eingeräumt werden.

Ist es an sich schon ein unerhörter Vorgang, dass sich Bürger dem Willen der Stadtobrigkeit widersetzen, wird hier zugleich zweierlei deutlich: einerseits, welche undankbare Aufgabe es zu übernehmen galt, andererseits, welche Bedeutung der Rat der Lösung des Problems zumass, liess er sich doch nicht nur durch die Forderung brüskieren, sondern sich durch die Hospitalherren, mithin Mitglieder der Ratsobrigkeit, mit in die Verantwortung einbinden.

Im Danziger Stadtarchiv findet sich eine Abhandlung über das Heilig-Geist-Hospital und das Elisabeth-Hospital mit dem Titel «Kurze Nachricht von der Stiftung und Einsetzung der beyden vereinbarten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth in Dantzig, von Ihren Vorstehern von den verschiedenen Verwaltungsarten, von dem Verfall, von der Verbesserung und dem Beistand derselben bis auf die gegenwärtige Zeit; so viel nach den vorhandenen alten Urkunden, Handschriften und Privilegien besagter Hospitalinn, welche bey dem zbeymahlichen Abbrennen des St.-Elisabeth-Hospitals gerettet und übrig geblieben sind, ausgemittelt werden können. Im Decembris Anno 1790».<sup>41</sup> Auf 26 Folioseiten folgt eine kurze Abhandlung der Geschichte der Danziger Hospitäler. Als Anhang sind auf 48 Folioseiten Rechnungslegungen beigegeben sowie auf drei Folioseiten ein «Verzeichnis Der Vorsteher bey den Hospitalen zum Heil. Geist und St. Elisabeth seit

der Abschaffung der Spitäler von Anno 1546 bis 1788».<sup>42</sup> Nachfolgend soll aber vor allem eine Interpretation der Übereinkunft zwischen dem Rat und den avisierten Vorstehern der Hospitäler von 1546 erfolgen, die sich auf den Folioseiten 14–17 besagter Quelle befindet.

Die Forderungen der vier Bürger, die als Stiftler vorgesehen waren, waren dabei im Einzelnen:

1. Sie wollten die Gerichtsbarkeit in den Hospitäler und auf den Landgütern ausüben und Bedienstete ein- und absetzen dürfen.
2. Sie erkannten die vier Hospitalherren als Oberherren an und wollten sie in wichtigen Fragen konsultieren.
3. Die vier Hospitalherren sollten die Hospitäler bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten vor hiesigen oder fremden Gerichten vertreten, damit die Vorsteher nicht alle Last allein tragen.
4. Sie forderten, von allen bürgerlichen Lasten und Pflichten befreit zu werden, solange sie ihr Amt ausführten.
5. Ein ausscheidender Vorsteher sollte durch Vorschlag der verbleibenden zwei Personen ausgewählt werden, von denen die Hospitalherren dann eine ernennen sollten.
6. Auf immer und ewig sollten vier Bürger die Hospitäler verwahren.
7. Kein Eigentum der Hospitalgüter sollte veräussert werden dürfen.
8. Die Vorsteher wollten nur den Hospitalherren Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen müssen und sonst niemandem.

Der Rat sicherte alle Forderungen zu. Die ernannten Bürger traten daraufhin ihr Amt – ohne zeitliche Begrenzung – an.

## VI

Es sind nicht Bürgerunruhen oder gewaltsame Umstürze allein, die Ausdrucksmomente von Konflikten oder Herrschaftsverschiebungen sein können. Der vorgestellte Forderungskatalog der vier avisierten Stiftler der Hospitäler birgt versteckte und offene Forderungen an Herrschaftspartizipation und -kontrolle, die es wert sind, hier einer eingehenden Untersuchung unterzogen zu werden.

Dass sich Bürger das Recht herausnehmen, die Entscheidungen ihrer Stadtoberigkeit nicht nur zu kommentieren, sondern gar zu hinterfragen und schliesslich mit einem Forderungskatalog zu beantworten, ist aus den Augen der sich im 16. Jahrhundert zusehends oligarchisierenden Ratsobrigkeit an sich bereits eine Ungeheuerlichkeit. Sich dann aber zudem gleich im ersten Artikel noch Rechte anzumassen, die allein dem Rat oder dessen Vertretern zustehen, ist dann eine weitgehende Forderung, die über eine blosse Mitsprache bei Entscheidungen des

Rates hinausgeht. Die Bürger fordern hier für sich das Gerichtsrecht – wenn auch für einen klar definierten und abgegrenzten Bereich – und das Recht, Bedienstete ein- und abzusetzen, ohne den Rat oder dessen Vertreter, die Hospitalherren, auch nur zu konsultieren. Damit wird der allumfassende Herrschaftsanspruch des Danziger Rates, über Stadt wie Landgebiet unumschränkt Herrschaft auszuüben, beschädigt. Wir können zudem davon ausgehen, dass es in der Ratsoligarchie handfeste ökonomische Interessen an der Verwaltung der Hospitalgüter gegeben hat. Hier werden die Bürger in Form der avisierten Hospitalvorsteher als Bürger eingebunden und erhalten Entscheidungsbefugnisse.

Man wolle, so heisst es zwar im zweiten Artikel, die Hospitalherren in die Entscheidungen mit einbinden und bei wichtigen Fragen konsultieren, und doch dreht diese Formulierung nur allzu deutlich die Verhältnisse, wie sie bis dato in der Verwaltung der Hospitäler und der Stadt vorgesehen waren, um. Waren es zunächst die Hospitalherren, also Mitglieder des Rates, die die Vorsteher lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut haben, so treffen die Vorsteher nun selbständig und unabhängig Entscheidungen, von denen sie – aus eigenem Ermessen und Entschluss – die Hospitalherren in Kenntnis setzen und von Fall zu Fall konsultieren wollen. Äusserst geschickt werden die de facto entmachteten Hospitalherren in das System eingebunden, indem sie als Vertreter bei Rechtsstreitigkeiten hinzugezogen werden sollen. Wiederum bestimmen die Vorsteher, welche Aufgaben den Hospitalherren zugewiesen werden. Zugleich machen sich die Vorsteher die Erfahrung und den Einfluss der Hospitalherren als Ratsherren für die Verwaltung und die Angelegenheiten der Armenfürsorge zunutze. Mithin werden die Hospitalherren in ein System eingebunden, indem ihnen praktisch nur noch eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeiten gegeben sind und sie die Entscheidungen der Vorsteher zu vertreten haben.

Durch den vierten Artikel erreichen die avisierten Vorsteher eine Statuserhöhung. Lediglich Kleriker und Ratsmitglieder sind von den bürgerlichen Pflichten befreit. Gewährt der Rat auch den vier Vorstehern der Hospitäler dieses Privileg, kommt dies unweigerlich einer Rangerhöhung gleich. Durch die Festschreibung, dass immer vier Bürger zu Vorstehern der Hospitäler ernannt werden müssen (Art. 6), und die Tatsache, dass die Vorsteher selbst ein eingeschränktes Kooptationsrecht zugesichert bekommen (Art. 5), erreichen die Bürger eine Rangerhöhung über den Tag hinaus.

Dass die Vorsteher sich nur gegenüber den Hospitalherren verantworten müssen, greift wiederum in die generelle Gerichtshoheit des Rates ein und beschneidet diese. Diese Forderung ist aber zu verstehen als eine Einbindung der Hospitalherren in die Verantwortung, da sie ja zumindest formal weiterhin als Ratsvertreter die Oberaufsicht über das Armenwesen ausüben. Bei etwaigen Unstimmigkeiten müssten sie befürchten, selbst in die Kritik zu geraten, und sich gegebenenfalls den

Vorwurf gefallen lassen, ihre Aufgabe der Kontrolle nicht adäquat wahrgenommen zu haben.

Es erstaunt den Betrachter, dass sich überhaupt Ratsmitglieder für das Ehrenamt eines Hospitalherrn gefunden haben und dass der Rat sich derartigen Forderungen aus der Bürgerschaft gestellt und ihre Erfüllung zugesichert hat. Aber die Lage war offensichtlich desolat.

## VII

Beim Amtsantritt der neuen Vorsteher 1546 waren die Hospitäler verfallen und die Landgüter weitgehend wüst. Die Hospitalkasse war geplündert, der Unterhalt für die Armen nicht gesichert. Die Vorsteher mussten aus ihrem Vermögen die grösste Not lindern. Dass die finanziellen Belastungen für die Vorsteher in ihrem Amt gross wurden, lässt sich aus der Bitte an den Rat von 1549 ablesen, jeweils an Ostern einen von ihnen zu ersetzen, worin der Rat zunächst einwilligte. Das eigentliche Problem war damit aber immer noch nicht gelöst. Die Einnahmen zur Versorgung der Armen reichten bei weitem nicht aus. Vielmehr mussten die Vorsteher weiterhin erhebliche Summen aus ihrem Privatvermögen aufbringen, um die Not zu lindern. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich etliche Bürger weigerten, das Vorsteheramt anzunehmen. Einige kauften sich mit Geschenken von 100 Talern frei.<sup>43</sup>

Zunehmend wurde es schwierig, überhaupt noch einen Bürger für die Ämter der Armenversorgung zu finden. 1583 erliess der Rat ein Mandat, in dem er den Freikauf vom Vorsteheramt verbot. Jeder Bürger wurde verpflichtet, das Amt – so es ihm angetragen werden würde – auszufüllen. Bei Weigerung drohte der Rat mit Entzug des Bürgerrechtes!<sup>44</sup>

Allein die Versorgung des Pfarrers in Rambeltsch verdeutlicht, wie prekär die Lage gewesen sein muss. Mehrfach sind Suppliken überliefert, in denen der Pfarrer den Rat um finanzielle Unterstützung bittet. Diese Bittschriften, an die Dritte Ordnung weitergereicht, gelangten schliesslich mit dem Zuständigkeitsvermerk an die Hospitalverwalter, die keine Abhilfe schaffen konnten.<sup>45</sup> Wenn es dem Pfarrer bereits schlecht ging, was steht dann über das Schicksal der Armen und Kranken in den Hospitälern zu vermuten?

1601/03<sup>46</sup> wurde die Zahl der Vorsteher schliesslich auf acht erhöht, durch «die viele Arbeit und die Vorschüsse, die sie zahlten»,<sup>47</sup> war es notwendig geworden, die Last auf mehrere Schultern zu verteilen. Da sich einer auf den anderen verliess «und manches verabsäumt wurde»,<sup>48</sup> reduzierte sich die Zahl der Vorsteher 1607 auf fünf. Aufgrund der Notwendigkeit, die Verwaltung der Hospitäler zu optimieren, wurden die bereits 1546 eingerichteten Verwaltungssämter wieder belebt

(Dorf-, Hof-, Bau-, Speiseamt), um so auch eine gewisse Zuständigkeitsabgrenzung zu erreichen. Einen Buchhalter gab es seit 1604, ein Amtsschreiber wurde einige Jahre später hinzugezogen.<sup>49</sup>

## VIII

Mit dem Einzug der Reformation änderte sich auch die Einstellung zu Almosen, Armenversorgung und Fürsorgeverpflichtung gegenüber Bedürftigen. Dies sollte Rückwirkungen auf die Spendenbereitschaft der Bürger und die Bereitschaft, die Verwaltung der Danziger Hospitäler zu übernehmen, haben. Durch die zunehmende Auseinandersetzung in der Stadt zwischen Lutheranern und Calvinisten<sup>50</sup> geriet die Armenversorgung auch in die konfessionellen Auseinandersetzungen. Während das Heilig-Geist-Spital lutherisch blieb, war die St.-Elisabeth-Kapelle neben den Kirchen Trinitatis und Peter und Paul unter calvinistische Verwaltung gelangt. Die Verwaltung des Landgebietes, wozu auch das Patronat über die im Hospitalbesitz befindlichen Dorfkirchen gehörte, bot genügend Zündstoff für die inter- und intrakonfessionelle Auseinandersetzung. Für die Calvinisten war dabei die Versorgung ihrer Pfarrer von nicht unerheblicher Bedeutung. Ein Blick auf die Pfarrerlisten für Trinitatis, Peter und Paul und Elisabeth zeigt deutlich die vergleichsweise hohe Fluktuation und die Notwendigkeit, neu ausgebildete Pfarrer zu versorgen. Da die Calvinisten nur über die drei Kirchen im Stadtgebiet verfügten, waren die Dorfstellen, die unter dem Patronatsrecht des Elisabeth-Hospitals standen, von vergleichsweise hoher Bedeutung. Auf Gut Krampitz – unter Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals stehend – konnten sich seit 1622 Mennoniten niederlassen.<sup>51</sup>

## IX

Die ursprüngliche Privilegierung der Hospitäler durch Landbesitz zur Versorgung der Armen und Bedürftigen, wie sie im Mittelalter vorgesehen war, hatte sich im Laufe der frühen Neuzeit – nicht zuletzt durch die veränderte Wahrnehmung von Armut – gewandelt. Die Landgüter wurden nicht mit der sonstigen Armenversorgung der Stadt, die seit 1550 über das Spendamt abgewickelt wurde,<sup>52</sup> vereinigt. Dies ist umso verwunderlicher, als die Einkünfte der Landgüter die Not der Armen hätten lindern können. Dabei scheint es Vorstöße der Dritten Ordnung gegeben zu haben, in die Selbstverwaltung der Hospitalgüter einzugreifen. Die Ernennung der Hospitalherren lag allerdings allein im Verantwortungsbereich des Rates und war somit der Einflussnahme der Dritten Ordnung entzogen. Dies gilt

auch und insbesondere für die Verwaltung der Güter auf dem Lande, die unter der Verwaltung der Hospitäler standen. Das Privileg Sigismund Augusts von 1570 verbot der Dritten Ordnung ausdrücklich – unter Strafandrohung von 2000 Dukaten –, sich in die Belange der Hospitäler einzumischen.<sup>53</sup> Dabei war sich die Dritte Ordnung bewusst, dass die Hospitalgüter für sie quasi exterritoriales Gebiet waren – zumindest solange Forderungen an sie gestellt wurden, wie es im Fall des Pfarrers von Rambeltsch war, der um eine Erhöhung seiner Besoldung nachsuchte und den die Dritte Ordnung zuständigkeitshalber abwies.<sup>54</sup> Demgegenüber scheint es Übergriffe der Dritten Ordnung in die Belange der Hospitäler gegeben zu haben, die so weit gingen, einzelne Vorsteher – ohne jegliche juristische Legitimation – abzusetzen.<sup>55</sup> Insofern bot die Armenversorgung, und hier insbesondere die Verwaltung der Hospitalgüter, einen Konfliktpunkt zwischen Ratsoligarchie und Dritter Ordnung. Die Einschätzung Simsons, der davon ausgeht, dass der Rat «weiter die oberste Aufsicht über das Armenwesen, wie es in der Armenordnung von 1525 vorgesehen war»,<sup>56</sup> behielt, führt in die Irre. Vielmehr hat der Rat gerade in der Armenversorgung – und hier vor allem in der Verwaltung der Hospitalgüter – wichtige Einschnitte in seinen Herrschafts- und Kontrollbereich zulassen müssen. War die Versorgung der Armen ohnehin schon ein Politikum, wie sich nicht nur im Artikelbrief von 1525 zeigte, sondern auch in den nachfolgenden Bestimmungen von 1546 und 1551 deutlich wurde, ist es besonders erwähnenswert, dass die Politik gegenüber den Bedürftigen nicht in einer Hand lag oder unter einer Verwaltung gestellt wurde. Der Verdacht, dass der Hospitalbesitz zuweilen zur eigenen Bereicherung durch die Hospitalherren zweckentfremdet wurde, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies gilt insbesondere für die 1546 abgesetzten Spittler, die sich «und ihre Freunde aus den Einkünften der Hospitäler [bereicher-ten]» und die «gar keine oder falsche Rechnungen [vorlegten]».<sup>57</sup> Obschon die Vorsteher seit 1546 häufig genug durch Vorschüsse aus eigenem Vermögen Finanzierungslücken bei der Armenversorgung durch die Hospitäler schliessen mussten, ist doch deutlich, dass nicht zuletzt der Rat als kollektives Interessenorgan die Exterritorialität des Hospitalbesitzes und seiner Verwaltung wahrte und dessen Sonderrechte zur Abgrenzung gegenüber der Dritten Ordnung nutzte. Dennoch gelang einzelnen Bürgern, die das Amt eines Hospitalvorstehers bekleideten, eine Rangerhöhung – mit der Wahl ins Schöffengericht konnte das Amt eines Hospitalvorstehers niedergelegt werden<sup>58</sup> –, wie sie bereits durch die Annahme der Forderungen von 1546 durch den Rat indirekt festgelegt wurde. Für den einzelnen Ratsherrn, der zur Übernahme des Ehrenamtes eines Hospitalherrn genötigt wurde<sup>59</sup> – desgleichen gilt für die Spittler –, mag die Amtsübernahme eine unangenehme Belastung gewesen sein, für das Kollektiv war sie eine politische Notwendigkeit. Die Bedeutung der Armenversorgung für das soziale Gefüge im Genossenschaftsverband ist nicht zu verkennen.

## X Thesen

1. Es sind nicht Bürgerunruhen oder gewaltsame Umstürze allein, die Ausdrucksmomente von Konflikten oder Herrschaftsverschiebungen sein können. Der vorgestellte Forderungskatalog der vier avisierten Vorsteher der Hospitäler birgt versteckte und offene Forderungen an Herrschaftspartizipation und -kontrolle, die die Basis der bisher oligarchischen Ratsherrschaft über den Genossenschaftsverband erweiterten.
2. Wurde im Protestantismus die Armenversorgung entpersonifiziert und in eine obrigkeitliche Versorgungspolitik integriert, woraus sich eine eingeschränkte, variable, aber auch zuweilen einklagbare und verlässliche Versorgungsstruktur ergab, überliessen katholische Stadtobrigkeiten den Bereich der Armenversorgung individueller Spendefreudigkeit. Aus diesen Grundkonstanten ergibt sich aber auch, dass die Armenpolitik in katholischen Städten den Bürgern kaum Möglichkeit bot, oligarchische Ratsherrschaft zu untergraben.
3. Die Analyse der erfolgten Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen – hier am Beispiel der Armenversorgung dargestellt – offenbart eine zumindest partielle immanente Flexibilität oligarchischer Strukturen städtischer Genossenschaftsverbände, Krisen zu bewältigen und von der politischen Macht ausgeschlossene Gruppen zu integrieren. Dies ist umso bedeutender, als es sich bei der städtischen Armenpolitik um ein für die Stadtobrigkeiten sensibles Thema handelt, wie nicht zuletzt die diversen Gemeindesuppliken zur Armenversorgung belegen.

### Anmerkungen

- 1 Eine Übersicht über den Erwerb der Hospitalgüter findet sich bei Ernst Bahr, *Das Territorium der Stadt Danzig und die Danziger Hospitalgüter bei der Preussischen Landesaufnahme von 1793*, Bd. 2: *Danziger Nehrung, Scharpau Hela, Hospitalgüter*, (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreussen e. V., Nr. 57), Hamburg 1987, S. 327–336. Dort ist auch eine detaillierte Übersicht über Hofstellen, Viehbestand, Landbesitz und Abgabenhöhe zu finden, wie sie sich 1793 darstellte. Für prosopographische Untersuchungen hilfreich ist die dort nachzulesende namentliche Erfassung der Bewohner nach Siedlungsorten.
- 2 Diese Angabe findet sich in der dieser Abhandlung zugrunde liegenden Quelle im Stadtarchiv Danzig [StAD] unter der Signatur APG 300 R/Rr9, fol. 1: «*Kurze Nachricht von der Stiftung und Einsetzung der beyden vereinbarten Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth in Dantzig, von Ihren Vorstehern von den verschiedenen Verwaltungsarten, von dem Verfall, von der Verbesserung und dem Beistand derselben bis auf die gegenwärtige Zeit; so viel nach den vorhandenen alten Urkunden, Handschriften und Privilegien besagter Hospitalinn, welche bey dem zbeymahligen Abbrennen des St. Elisabeth Hospitals gerettet und übrig geblieben sind, ausgemittelt werden können. Im Decembri Anno 1790*». Hochmeister Werner von Orseln versah sein Amt von 1324–1330 (vgl. Hartmut Boockmann, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1981, S. 290), so dass die Datierung der Schenkung auf 1332 zumindest fragwürdig erscheint. Bahr (Anm. 1), S. 329, präzisiert, indem er von einer Abspra-

che zwischen dem pommerellischen Gutsherrn Andreas Radbiaz und dem inzwischen verstorbenen Hochmeister Werner von Orseln berichtet.

- 3 StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 1. Gemeint ist Hochmeister Luther von Braunschweig, Hochmeister von 1331–1335.
- 4 Eine entsprechende Datierung findet sich in StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 2, und bei Bahr (wie Anm. 1), S. 327.
- 5 «Im Jahre 1449 kaufte das inzwischen wohlhabend gewordene Hospital das an der Mottlau gelegene Gut Krampitz.» Bahr (wie Anm. 1), S. 328. Auffällig ist hier, dass Krampitz keine Schenkung war. Vielmehr kaufte das Hospital das Gut von Joachim von der Breke, dem Sohn des Bürgermeisters von der Breke. Es wäre interessant zu eruieren, wer zu dieser Zeit Hospitalherr war und welche familiären Verbindungen bei diesem Verkauf gegebenenfalls eine Rolle spielten. Leider reicht die StAD, APG 300 R/Rr9, beigegebene Liste der Vorsteher nur bis ins Jahr 1546 zurück.
- 6 Erich Keyser, *Die Baugeschichte der Stadt Danzig*, Köln, Wien 1972, S. 80.
- 7 Vgl. auch die Handfeste von 1394, die in StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 5, in Auszügen wiedergegeben ist.
- 8 Auszug des Privilegs in StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 6. Zum Elisabeth-Hospital vgl. auch John Muhl, «St. Elisabeth zu Danzig», *Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins* 34 (1902), S. 5–14.
- 9 Die Bemerkung bei Bahr (wie Anm. 1), S. 327, dass der Vorsteher des Heilig-Geist-Hospitals die angesehenste Stellung unter den Hospitalkirchen in der Stadt einnahm, wäre diesbezüglich zu verifizieren.
- 10 Entsprechende Handfeste auf Deutsch in Abschrift in StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 7. Es soll bereits 1334 eine Handfeste durch den Komtur Johann von Veken ausgestellt worden sein. Bahr (wie Anm. 1), S. 331.
- 11 Zu Lappin vgl. auch H. Schuch, *Nachrichten über Lappin und andere Hospitalgüter von Danzig*, Danzig 1894, S. 9 ff. Angabe laut Bahr (wie Anm. 1), S. 332.
- 12 Bahr (wie Anm. 1), S. 331.
- 13 Dies lässt sich zumindest aufgrund des Eintrages in StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 8, «Der Komtur zu Danzig Niclas Posster aus dem damals verfallenen Dorf Mankozin den Hof Lappin», schliessen.
- 14 Pietzkendorf, in einer Urkunde Herzog Swantopols von Pommerellen von 1238 erwähnt, kam 1283 an das Kloster Oliwa und ist später an den Deutschen Orden gefallen. 1439 an den Danziger Bürger Jacob Czan verliehen, damals mit 36 Gärten, verkaufte dieser Pietzkendorf 1645 an das Elisabeth-Hospital. Der Probst Johann Königsberg tritt dabei als Käufer auf (vgl. Quelle [wie Anm. 2], fol. 8, mit Auszügen aus der Handfeste auf Deutsch). Am 16. Juni 1445 genehmigte Hochmeister Konrad von Erlichshausen den Verkauf. 1577 wurde das Dorf im Danziger Krieg durch Stephan Bathory vollständig zerstört. Die Lage auf der Höhe verhalf Pietzkendorf zu einer Beliebtheit als Gartenhof für Danziger Bürger. Bahr (wie Anm. 1), S. 334.
- 15 Schenkungen und Käufe lassen sich jeweils durch Abschriften der entsprechenden Dokumente aufgrund der Quelle (wie Anm. 2) und durch die Darstellung bei Bahr (wie Anm. 1) nachvollziehen.
- 16 Paul Simson, *Geschichte der Stadt Danzig*, Bd. 1, Danzig 1913, S. 115, 217 f.
- 17 Zumindest für die Zeit von 1430–1448 belegt. Vgl. StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 9.
- 18 Bahr (wie Anm. 1), S. 335 f.
- 19 Der Artikelbrief ist als Beilage abgedruckt bei Theodor Hirsch, *Die Oberpfarrkirche St. Marien in Danzig*, Danzig 1843, Bd. I, Beilage X. Hier zitiert nach Hermann Freytag, «Zwei Danziger Armenordnungen des 16. Jahrhunderts», *Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins* 39 (1899), S. 101–130, hier S. 107.
- 20 Angaben nach Freytag (wie Anm. 19), S. 107. Die Ordnung soll sich im Danziger Stadtarchiv MS681, Bl. 128a–129b, befinden. Abgedruckt auch bei Freytag, ebd., S. 119–122.
- 21 Luther, Weimarer Ausgabe, Bd. 6, S. 450.
- 22 Aus Simson (wie Anm. 16), S. 185, liesse sich schliessen, dass bereits 1528 erstmals 60

- kupferne Bettlerzeichen in der Marienkirche ausgegeben wurden.
- 23 Freytag (wie Anm. 19), S. 112.
  - 24 Vgl. ebd., S. 114.
  - 25 Simson (wie Anm. 16), S. 185.
  - 26 Zitiert nach Freytag (wie Anm. 19), S. 120.
  - 27 Gleichzeitig wurde das Kinderhaus vom St.-Elisabeth-Hospital abgetrennt und besonders privilegiert.
  - 28 In der Ordnung von 1551 werden die Bettler aufgefordert, sich jeden Freitag um acht Uhr morgens beim Heilig-Geist-Hospital zu versammeln. Deutschsprachige Bettler werden aufgefordert, sich zur Predigt nach St. Gertrud zu begeben, polnischsprachige Bettler sollten die Predigt in St. Jakob oder St. Katharinen hören. Bisher ging die Forschung davon aus, dass es lediglich an St. Annen in der Trinitatiskapelle und an St. Marien Predigten in polnischer Sprache gegeben hat. Aufgrund der Bestimmungen der Armenordnung von 1551 muss diese Annahme revidiert werden.
  - 29 STAD, APG 300 R/Rr9, fol. 12. Eine Abschrift des in Latein verfassten Privilegs ist der Quelle beigefügt. Weitere, königlich-polnische Privilegien für das Elisabeth-Hospital datieren von 1552 und 1570. Muhl (wie Anm. 8), S. 8.
  - 30 Zu Funktion und Struktur von Hospitälern in Mittelalter und früher Neuzeit vgl. exemplarisch Ulrich Knefelkamp, *Das Heilig-Geist-Hospital in Nürnberg vom 14.–17. Jahrhundert. Geschichte – Struktur – Alltag*, Nürnberg 1989 (Nürnberger Forschungen 26); Karl Wellschmied, *Die Hospitäler der Stadt Göttingen. Ihre Entwicklung, Verwaltung und Wirtschaft von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1963; Robert Jütte, *Poverty and Deviance in Early Modern Europe* (New Approaches to European History 4), Cambridge 1996; Carole Rawcliffe, *The Hospitals of Medieval Norwich* (Studies in East Anglian History 2), Norwich 1995; jüngst erschienen Ekkehardt Kaum, *Das Johannes-Spital in Schwäbisch-Hall bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts*, Schwäbisch-Hall 1998.
  - 31 Zitiert nach Freytag (wie Anm. 19), S. 104.
  - 32 Hier zitiert nach der ebd., S. 122–130, abgedruckten Fassung.
  - 33 Ralf Klötzer, *Kleiden, Speisen, Beherbergen. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert (1535–1588)* (Studien zur Geschichte der Armenfürsorge und Sozialpolitik in Münster 3), Münster 1997.
  - 34 So die modernistisch anmutende Wortwahl Klötzers, ebd., S. 318.
  - 35 Freytag (wie Anm. 19), S. 128.
  - 36 Ebd., S. 115.
  - 37 Simson (wie Anm. 16), S. 188.
  - 38 STAD, APG 300 R/Rr9, fol. 14 f.
  - 39 Simson (wie Anm. 16), S. 186 f. Bartholomäus Friedrich zeichnete seit 1539 für das Elisabeth- und Peter Lutenberg seit 1545 für das Heilig-Geist-Hospital verantwortlich.
  - 40 Simson (wie Anm. 16), S. 187.
  - 41 STAD, APG 300 R/Rr9.
  - 42 Ebd., fol. 75.
  - 43 Ebd., fol. 17.
  - 44 Das System von 1546 griff offensichtlich nicht mehr. Möglicherweise gab es nunmehr weitere Möglichkeiten, zu politischer Partizipation zu gelangen.
  - 45 Entsprechende Schreiben werden in STAD, APG 300 R/Rr9, fol. 20, erwähnt. Obschon es ganze Folianten mit Beschwerden der Pfarrgeistlichkeit an das Ministerium und den Rat gab, war die Situation des Pfarrers in Rambeltsch in der Tat trostlos.
  - 46 Aus der Liste der Vorsteher ergeben sich für das Jahr 1601 allerdings nur fünf Vorsteher, während 1603 neun Vorsteher amtiert zu haben scheinen; die allein für das Jahr 1603 genannten Wigbold Haxelberg und Valentín Böttcher können dabei möglicherweise als sich ablösende Vorsteher gelesen werden, so dass sich die Zahl von acht Vorstehern ergäbe. Allerdings wäre dann die Neuordnung nicht 1601, sondern erst 1603 wirksam geworden. Insofern ist die Zuverlässigkeit der Quelle in diesem Punkt zu hinterfragen.
  - 47 STAD, APG 300 R/Rr9, fol. 18.

- 48 Ebd.
- 49 Ebd., fol. 19.
- 50 Vgl. hierzu zuletzt die Arbeit von Michael G. Müller, *Zweite Reformation und Stadtautonomie in Danzig, Elbing und Thorn*, Berlin 1998.
- 51 Zur Geschichte der Mennoniten im Danziger Werder vgl. zuletzt E. Kizik, *Mennonici w Gdańsku, Elblagu na Zulawach Wiślanych w II połowie XVII i w XVIII wieku* (Mennoniten in Danzig, Elbing und im Weichselmündungsgebiet in der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts), Gdańsk 1994; daneben Heinrich Gottholf Mannhardt, *Die Danziger Mennonitengemeinde. Ihre Entstehung und ihre Geschichte von 1569–1919*, Danzig 1919; Horst Penner, *Ansiedlung der mennonitischen Niederländer im Weichselmündungsgebiet von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn der preussischen Zeit* (Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins 3), Danzig 1940, Nachdruck Weierhof/Pfalz 1963; Ders., *Die ost- und westpreussischen Mennoniten*, 2 Bände, Weierhof/Pfalz 1978–1987; Karl-Heinz Ludwig, *Zur Besiedlung des Weichseldeltas durch die Mennoniten*, Marburg 1961.
- 52 Eduard Schnaase, *Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs, actenmässig dargestellt*, Danzig 1863, S. 25.
- 53 StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 20.
- 54 Die Dritte Ordnung verwies den Pfarrer in seiner Antwort auf dessen Supplik zuständigkeitshalber an die Vorsteher und die Hospitalherren. StAD, APG 300 R/Rr9, fol. 19 f.
- 55 Ebd., fol. 20.
- 56 Simson (wie Anm. 16), S. 185 f.
- 57 Ebd., S. 187.
- 58 Ebd., S. 189.
- 59 Es scheint, dass beide Ämter auch in Personalunion geführt werden konnten.